



Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 4 Absatz 5 Buchstabe d, 6, 24g, 42, 44, 71, 72, 82, 83, 85, 114 und im Anhang 4 wird «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaftlich» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

² Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 3 Abs. 3

³ Der Führerausweis wird für folgende Spezialkategorien erteilt:

- F: Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h;
- G: Land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge;
- M: Motorfahräder.

Art. 4 Abs. 3

³ Es berechtigt der Führerausweis der Spezialkategorie:

- F: zum Führen von Fahrzeugen der Spezialkategorien G und M;

¹ SR 741.51

- G: zum Führen von Fahrzeugen der Spezialkategorie M; zum Führen von land- und forstwirtschaftlichen Ausnahmefahrzeugen und Land- und forstwirtschaftlichen Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h sowie gewerblich immatrikulierten Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten, sofern der Inhaber an einem vom ASTRA anerkannten Traktorfahrkurs teilgenommen hat.

Art. 71 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b richtet sich nach der VTS.

Art. 72 Abs. 1 Bst. c Ziff. 5

¹ Weder Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder benötigen:

- c. folgende Anhänger, unter Ausschluss der Ausnahmeanhänger:
 - 5. Schlittenanhänger;

Art. 75 Abs. 1 und 2

¹ Besteht eine Typengenehmigung (Art. 2 Bst. b TGV²) oder ein Datenblatt (Art. 2 Bst. l TGV), so wird der Prüfungsbericht vom Hersteller oder Importeur ausgefüllt und unterzeichnet.

² Besteht weder eine Typengenehmigung noch ein Datenblatt, so wird der Prüfungsbericht von der Zulassungsbehörde ausgefüllt.

Art. 105

Aufgehoben

Art. 120 Abs. 2

² Der frühere Standortkanton hat dem neuen Standortkanton auf Ersuchen den Prüfungsbericht für das Fahrzeug oder eine beglaubigte Kopie zu übermitteln.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² SR 741.511

